

Schüler, Ruth M.; Seele, Stefanie

Research Report

Wegfall der Hinzuverdienstgrenze: Wie hat sich das Renteneintrittsverhalten seit 2023 verändert?

IW-Report, No. 29/2026

Provided in Cooperation with:

German Economic Institute (IW), Cologne

Suggested Citation: Schüler, Ruth M.; Seele, Stefanie (2026) : Wegfall der Hinzuverdienstgrenze: Wie hat sich das Renteneintrittsverhalten seit 2023 verändert?, IW-Report, No. 29/2026, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Köln,
<https://doi.org/10.67087/12.21313>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/342425>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Wegfall der Hinzuverdienstgrenze

Wie hat sich das Renteneintrittsverhalten seit 2023 verändert?

Ruth Maria Schüler / Stefanie Seele

Zuwendungsgeber:

Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)

Deutsche Rentenversicherung Bund

0640-FNA

10704 Berlin

Köln/Berlin, 19.06.2026

IW-Report 29/2026

Wirtschaftliche Untersuchungen,
Berichte und Sachverhalte

Herausgeber**Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.**

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](#)

Instagram

[@IW_Koeln](#)**Autoren****Dr. Ruth Maria Schüler**Senior Economist für Soziale Sicherung und
Verteilungschueler@iwkoeln.de

0221 – 4981-885

Dr. Stefanie Seele

Senior Economist für Arbeitsmarktkonomik

seele@iwkoeln.de

030 – 27877-122

DOI: 10.67087/12.21313

**Weitere Studien des Instituts der deutschen
Wirtschaft finden Sie unter
www.iwkoeln.de**

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatikalische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:

Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Wegfall der Hinzuverdienstgrenze trifft auf sich abkühlenden Arbeitsmarkt	5
2 Verknüpfung von Beschäftigten- und Rentendaten	7
3 Bedeutung des großen Hinzuverdienstes steigt weiter	12
4 Verdrängen die Reformen den geringfügigen Hinzuverdienst?	17
5 Vorgezogener Renteneintritt und höherer Hinzuverdienst?	20
6 Implikationen und weiterer Forschungsbedarf	23
Abstract	24
Tabellenverzeichnis	25
Abbildungsverzeichnis	25
Literatur	26

JEL-Klassifikation

H55 – Gesetzliche Rentenpolitik und staatliche Pensionen

J14 – Seniorenökonomie, Ökonomie der Menschen mit Behinderung, Diskriminierung außerhalb des Arbeitsmarktes

J26 – Ruhestand, Rentenpolitik

Zusammenfassung

Die alternde Bevölkerung in Deutschland erhöht den Druck auf die sozialen Sicherungssysteme und verschärft (künftig) den Fachkräftemangel. Um die Lebensarbeitszeit zu verlängern, wurden in den letzten Jahren finanzielle Anreize geschaffen, insbesondere durch die Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Renten und seit 2026 durch steuerliche Vorteile für Erwerbstätigkeit über die Regelaltersgrenze hinaus im Rahmen der „Aktivrente“.

Historisch war der Hinzuverdienst parallel zum vorzeitigen Rentenbezug stark begrenzt, und zwar auf 6.300 Euro jährlich bis zur Heraufsetzung der Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2020. Dies führte dazu, dass viele Rentnerinnen und Rentner, die vorzeitig in Rente gegangen waren, bis zum Jahr 2020 eine geringfügige Beschäftigung wählten. Nach zweimaliger Heraufsetzung der Hinzuverdienstgrenze in den Jahren 2020 und 2021 wurde die Hinzuverdienstgrenze zum Jahresbeginn 2023 vollständig abgeschafft. Seitdem können vorzeitige Altersrentnerinnen und -rentner unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass der Hinzuverdienst mit der Rente verrechnet wird. Durch die Reformen der Hinzuverdienstgrenze ist das bisherige Prinzip, dass Rente Erwerbseinkommen ersetzt, aufgehoben, da nun ein paralleler Bezug von unbegrenztem Einkommen und voller Rente möglich ist. Seit dem vollständigen Wegfall der Hinzuverdienstgrenze 2023 nimmt die Zahl der vorzeitig Verrenteten mit einem sogenannten „großen Hinzuverdienst“, der über die ehemals geltende Hinzuverdienstgrenze hinausgeht, zu. Gleichzeitig hat sich konjunkturell bedingt der Arbeitsmarkt seit 2023 eingetrübt, was auch die Beschäftigungschancen Älterer und im Besonderen die Chancen von Rentnerinnen und Rentnern, die bereits Einkommen in Form einer Rente beziehen, verschlechtern könnte.

Eine Auswertung von Daten der Deutschen Rentenversicherung in der Vollerhebung für die Jahre 2018 bis 2024 zeigt, dass der Anteil der vorzeitigen Rentner mit großem Hinzuverdienst auch 2024 trotz Eintrübung des Arbeitsmarktes weiter steigt. Zwar schwächt sich die Dynamik im Vergleich zum Anstieg zwischen 2022 und 2023 ab. Trotzdem ist der Anstieg bei den vorzeitigen Rentnern weiterhin stärker als bei den Regelaltersrentnern. Wegen der Nachmeldungen von Beschäftigung ist davon auszugehen, dass die am aktuellen Rand für 2024 ausgewiesenen Werte noch untererfasst sind. Langjährig Versicherte und Altersrentnerinnen und -rentner, welche aufgrund einer Schwerbehinderung vorzeitig eine Altersrente beziehen, gehen seit dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenze im Durchschnitt früher in Rente. Zudem erzielen sie mittlerweile vergleichbare Entgelte wie die Personen, die zum gesetzlichen Renteneintrittsalter in Rente gegangen sind. Das unterminiert das mit der Anhebung der Regelaltersgrenze verbundene Ziel, den Rentenbezug ins Alter zu verschieben. Zudem entscheidet sich seit 2020 ein höherer Anteil an Personen für einen vorzeitigen Renteneintritt mit Abschlüssen. Unter der Prämisse, dass der Vorruhestand nicht ohne Zusatzlasten organisiert werden kann (Pimpertz, 2023), erhöht der Wegfall der Hinzuverdienstgrenze die Belastung der Gesetzlichen Rentenversicherung ausgabenseitig.

1 Wegfall der Hinzuverdienstgrenze trifft auf sich abkühlenden Arbeitsmarkt

Durch die alternde Bevölkerung in Deutschland geraten die sozialen Sicherungssysteme unter Druck und bereits bestehende Fachkräfteengpässe werden verschärft (Deschermeier/Schäfer, 2026). An dieser demografischen Herausforderung ändert auch die aktuell zu beobachtende Eintrübung am Arbeitsmarkt und die derzeitige Zurückhaltung bei den Neueinstellungen nichts. Auf die daraus resultierende Frage, wie sich die Lebensarbeitszeit effektiv verlängern lässt, wurden in dieser und der vergangenen Legislaturperiode auf finanzielle Anreize parallel zum (vorzeitigen) Altersrentenbezug gesetzt. Mit dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenze für Personen im vorzeitigen Rentenbezug sollte diese Zielgruppe zur längeren Erwerbsarbeit motiviert werden. Die Aktivrente begünstigt seit 2026 gesetzlich rentenversicherte Personen steuerlich, welche über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten.

Durch die Heraufsetzung und die finale Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze wird ein Grundprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung „Rente ersetzt beitragspflichtiges Erwerbseinkommen“ durch den Parallelbezug von Einkommen und Rente außer Kraft gesetzt. Seit dem Jahr 2023 sind die Hinzuverdienstmöglichkeiten für vorzeitige Altersrentnerinnen und Altersrentner unbegrenzt. Schüler/Seele (2025) haben gezeigt, dass seit der Heraufsetzung der Hinzuverdienstgrenze immer mehr Personen die Möglichkeit des Parallelbezugs von Einkommen und gesetzlicher Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze nutzen und dass sich der Anteil der hinzuverdienenden, vorzeitigen Rentner mit dem kompletten Wegfall der Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2023 kontinuierlich erhöht hat. Gleichzeitig verlangsamt sich seit 2023 die Dynamik auf dem deutschen Arbeitsmarkt (Seele/Engel, 2026), was die Rückkehr von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt und den Einstieg junger Menschen ins Berufsleben zunehmend erschwert. Ziel der vorliegenden Analyse ist es, Schüler/Seele (2025) durch ein Monitoring der Berichtsjahre 2024 und 2025 zu ergänzen, um die Frage zu klären, wie sich der große Hinzuverdienst seit dem kompletten Wegfall der Hinzuverdienstgrenze entwickelt. Aufgrund der Datenverfügbarkeit wird hier zunächst das Berichtsjahr 2024 untersucht.

Als erste Forschungsfrage soll hier beantwortet werden, ob der Anteil der Altersrentnerinnen und -rentner mit vorzeitigem Rentenbezug und großem Hinzuverdienst vor dem Hintergrund der sich abkühlenden Dynamik auf dem deutschen Arbeitsmarkt weiter zunimmt, auf einem Nach-Reformniveau verharrt oder gar abnimmt. In einem zweiten Schritt wird beleuchtet, inwiefern Männer und Frauen unterschiedlich auf die Hinzuverdienstreformen reagieren.

Bis März 2020 betrug die Hinzuverdienstgrenze für Rentnerinnen und Rentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze 6.300 Euro pro Jahr. Einkommen, das diesen Betrag überstieg, wurde zu 40 Prozent mit der Rente verrechnet und diese um den entsprechenden Betrag gemindert. Die bis dato geltende Regelung gestaltete somit finanziell den Hinzuverdienst in geringfügiger Beschäftigung deutlich attraktiver als den sozialversicherungspflichtigen Hinzuverdienst (Meyer et al., 2022).

Zu Beginn der Coronapandemie wurde im Rahmen des Sozialschutzpakets die Hinzuverdienstgrenze für Personen, die vorzeitig in Rente gehen, auf 44.590 Euro pro Jahr erhöht. Diese Regelung galt rückwirkend für das ganze Jahr 2020. Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze sollte Ende 2020 auslaufen, da sie zum Ziel hatte, Beschäftigte im Gesundheitsbereich und anderen als systemrelevant deklarierten Berufen während der Coronapandemie im Erwerbsleben zu halten. Der Gesetzgeber wollte dadurch einem möglichen

vorzeitigen Ausscheiden an Fachkräften bedingt durch die erhöhte Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus in diesen Bereichen entgegenwirken. Statt die Regelung auslaufen zu lassen, hob man die Hinzuverdienstgrenze zum 1. Januar 2021 erneut an – auf 46.060 Euro pro Jahr – mit einer zeitlichen Befristung der Regelung bis Ende 2022. Im Laufe des Jahres 2022 entschied die damalige Bundesregierung, die Hinzuverdienstgrenze zum 1. Januar 2023 komplett abzuschaffen. Begründet wurde dieser Schritt mit der Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und der Abfederung der Fachkräfteengpässe. Dennoch verpasste der Gesetzgeber es, die Heraufsetzungen von 2020 und 2022 vor der gänzlichen Abschaffung zum Jahresbeginn 2023 zu evaluieren. Die Gesetzesänderung sieht vor, dass der Wegfall der Hinzuverdienstgrenze 2027 evaluiert werden soll. Motivation dieser Untersuchung ist es, der Evaluation zumindest teilweise vorzugreifen.

Nach bisherigem Kenntnisstand ist festzustellen: Die Möglichkeiten parallel zum vorzeitigen Altersrentenbezug zu arbeiten, wird seit 2020 zunehmend genutzt. Der vollständige Wegfall der Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2023 hat den Anteil der langjährig und besonders langjährig Versicherten mit großem Hinzuverdienst noch einmal erhöht (Schüler/Seele, 2025). Seitdem hat sich der Arbeitsmarkt jedoch merklich abgekühlt. Dies ist für die Einordnung der nachfolgenden Ergebnisse zu berücksichtigen. Die grundlegenden Forschungshypothesen (Stettes, 2024) ändern sich damit aber nicht und sind auch für diese Analyse erkenntnisleitend. Zudem soll betrachtet werden, inwiefern sich die Verhaltensanpassung von Frauen und Männern unterscheidet. Männer und Frauen unterscheiden sich in ihrem Erwerbsverhalten vor dem Renteneintritt stark – im Besonderen mit Blick auf ihr Arbeitszeitvolumen, was auch auf die Entscheidung über eine Erwerbstätigkeit nach Renteneintritt hinauswirken kann. Auch können sich Renteneintrittsmotive wie die Präferenz für Freizeit zwischen Männern und Frauen unterscheiden. Diese können wiederum auch die Entscheidung über den großen Hinzuverdienst bedingen.

2 Verknüpfung von Beschäftigten- und Rentendaten

Am Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung wurden auf der Ebene einzelner Individuen unter Verwendung der anonymisierten Personenidentifikationsnummer für den Zeitraum von 2018 bis 2024 die On-Site-Versionen (Vollerhebungen) der aktiv Versicherten sowie des Rentenbestands mit den Rentenzugängen der Jahre 2011 bis 2024 miteinander verknüpft (FDZ-RV a–c, 2026). Ziel dieser Zusammenführung ist es, sämtliche Altersrentnerinnen und -rentner aus dem Rentenbestand zu analysieren, wobei „Renten aufgrund von Arbeitslosigkeit“ sowie „Renten für Frauen“ (nach früherem Rentenrecht ältere Bestandsrenten) explizit ausgeschlossen werden. Im Rentenbestand ist die jeweilige Rentenzugangsart enthalten. Für die Untersuchung der Reformen im Bereich der Hinzuverdienstgrenzen stehen insbesondere die Gruppen der besonders langjährig Versicherten sowie der langjährig Versicherten und der Altersrentnerinnen und -rentner, die aufgrund einer Schwerbehinderung (im Folgenden kurz: Altersrentnerinnen und -rentner mit Schwerbehinderung) vorzeitig in Rente gehen als begünstigte Gruppen im Fokus (siehe Kasten 2-1), während Regelaltersrentnerinnen und -rentner als Vergleichsgruppe herangezogen werden.

Die Verknüpfung der Mikrodaten aus den unterschiedlichen Datenquellen erfolgte über ein exaktes Matching der anonymisierten FDZ-Personenidentifikationsnummer im jeweiligen Berichtsjahr. Als aktiv Versicherte gelten alle Personen der Gesetzlichen Rentenversicherung, für die im jeweiligen Berichtsjahr Pflichtbeitragszeiten aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, Zeiten freiwilliger Beitragszahlung, geringfügige Beschäftigungszeiten oder Anrechnungszeiten wie etwa Zeiten im Mutterschutz dokumentiert sind. Somit können die Daten der aktiv Versicherten als „Beschäftigtendaten“ der Rentenversicherung interpretiert werden. Eine Verknüpfung mit dem Rentenbestand wurde ausschließlich für jene Individuen vorgenommen, die im jeweiligen Berichtsjahr neben dem Rentenbezug entweder einer geringfügigen Beschäftigung oder einer darüberhinausgehenden sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgingen. Ein Hinzuverdienst, der über eine geringfügige Beschäftigung hinausgeht, wird im Folgenden als großer Hinzuverdienst bezeichnet. Der auf Individualebene zusammengeführte Datensatz der Rentenversicherung ermöglicht es, die Anzahl der Personen zu quantifizieren, die im Beobachtungszeitraum neben dem Rentenbezug einer abhängigen Beschäftigung nachgehen.

Im Rahmen von Querschnittsanalysen sowie kohortenbezogenen Auswertungen über die sieben Beobachtungsjahre hinweg wurden für die Gruppen der langjährig Versicherten, der besonders langjährig Versicherten, der Rentnerinnen und Rentner mit Schwerbehinderung sowie der Regelaltersrentnerinnen und -rentner die Anteile mit Hinzuverdienst bestimmt, differenziert nach geringfügiger Beschäftigung und großem Hinzuverdienst. Darüber hinaus lassen sich auf dieser Grundlage Aussagen über die Rentenhöhe sowie das Rentenzugangsalter der Altersrentnerinnen und -rentner treffen. Durch die zusätzliche Verknüpfung mit den Rentenzugangsdaten der Berichtsjahre 2011 bis 2024 ist es zudem möglich, die sozialversicherungspflichtige Einkommenshöhe zwei Jahre vor Renteneintritt für den Rentenbestand zu analysieren.

Kasten 2-1: Rentenzugangsarten nach deutschem Rentenrecht: Welche Gruppen werden durch die Heraufsetzung und den Wegfall der Hinzuverdienstgrenze begünstigt?

Das deutsche Rentenrecht sieht aktuell neben dem Renteneintritt zur Regelaltersrente drei Möglichkeiten vor, vorzeitig eine Altersrente zu beziehen, welche auch in dieser Untersuchung als begünstigte Rentnergruppen betrachtet werden:

Langjährig Versicherte können nach Erreichen von 35 Versicherungsjahren ab 63 Jahren mit Abschlägen in Rente gehen. Für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezugs wird ein Abschlag auf die gesetzliche Rente von 0,3 Prozent fällig.

Besonders langjährig Versicherte können nach Erreichen von 45 Versicherungsjahren bis zu zwei Jahre vor ihrer persönlichen Regelaltersgrenze eine gesetzliche Rente beziehen.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen erhalten Personen, die vor Renteneintritt eine Schwerbehinderung von mindestens 50 Prozent nachweisen können. Ein vorzeitiger abschlagsfreier Renteneintritt ist für diese Gruppe zwei Jahre vor der persönlichen Regelaltersgrenze und nach mindestens 35 Versicherungsjahren möglich. Darüber hinaus können sie nach 35 Versicherungsjahren mit Abschlägen vorzeitig – frühestens aber fünf Jahre vor der für den Geburtsjahrgang geltenden Regelaltersgrenze in Rente gehen.

Alle Personen, die nach einer vorzeitigen Rentenzugangsart anspruchsberechtigt sind und diese auch wählen, profitieren von der Heraufsetzung und vom Wegfall der Hinzuverdienstgrenze. Für Regelaltersrentnerinnen und -rentner galt die Möglichkeit, ohne eine Verrechnung von Einkommen und gesetzlicher Rente hinzuzuverdienen, bereits vor den Reformen der Hinzuverdienstgrenze, weshalb sie hier als Vergleichsgruppe dienen.

Des Weiteren bestanden zwei weitere Möglichkeiten, welche jedoch nur für Jahrgänge vor 1952 möglich sind, weshalb die beiden Gruppen in der Analyse nicht berücksichtigt werden:

Die **Altersrente für Frauen** ermöglicht es Frauen, die vor 1952 geboren sind, ab dem 60. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente zu gehen.

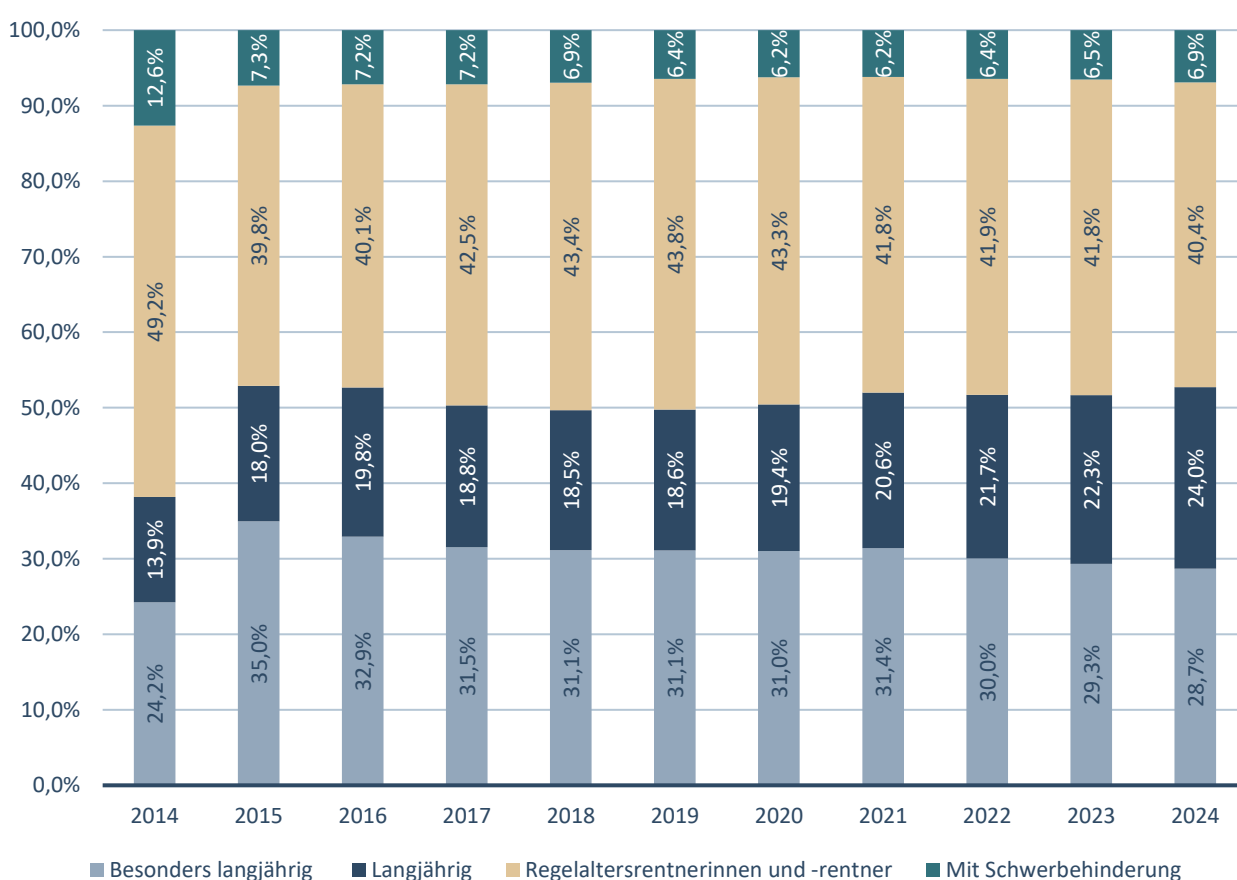
Die **Altersrente wegen Arbeitslosigkeit** ermöglicht Personen, die vor 1952 geboren sind, ab dem 60. Lebensjahr einen vorzeitigen Renteneintritt, wenn die Person nach Vollendung des 58. Lebensjahrs mindestens ein Jahr arbeitslos gewesen ist.

In Abbildung 2-1 ist die Entwicklung der Anteile der in der vorliegenden Untersuchung betrachteten Rentenzugangsarten zwischen 2014 und 2024 abgebildet. Der Anteil der Rentnerinnen und Rentner, die zur Regelaltersgrenze in Rente gehen, sinkt mit der Heraufsetzung der Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2020 um 0,5 Prozentpunkte ab und bewegt sich zwischen 2020 und 2023 auf einem stabilen Niveau von knapp unter 42 Prozent. Im Jahr 2024 und damit ein Jahr nach dem kompletten Wegfall der Hinzuverdienstgrenze sinkt der Anteil an Personen, welche zur Regelaltersgrenze in Rente gehen um weitere 1,4 Prozentpunkte ab. Im Gegenzug steigt der Anteil der langjährig Versicherten mit der Heraufsetzung und dem Wegfall der

Hinzuverdienstgrenze an. Zwischen 2019 und 2020 kommt es zu einem Anstieg um 0,8 Prozentpunkte auf 19,4 Prozent. Dieser Anstieg setzt sich seitdem kontinuierlich fort, sodass der Anteil der langjährig Versicherten 2024 einen Anteil von 24,0 Prozent erreicht. Bei den besonders langjährig Versicherten lässt sich seit 2021 ein Rückgang von 31,4 Prozent auf 28,7 Prozent beobachten. Dies kann dadurch begründet sein, dass die in diesen Jahren in Rente getretenen Kohorten seltener die anspruchsvolle Voraussetzung der 45 Versicherungsjahre erfüllen. Möglicherweise folgen Versicherte beim Renteneintritt dem Kalkül, Rentenabschläge mit Sonderzahlungen auszugleichen, statt einen abschlagsfreien Rentenzugang nach 45 Versicherungsjahren anzustreben.

Abbildung 2-1: Rentenzugänge nach Rentenart

Anteil der Rentenzugänge nach Rentenart, 2014 bis 2024



Nicht berücksichtigt werden in der Abbildung Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und für Frauen.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund, 2025, 64 f.

Um zu betrachten, welcher Anteil der vorzeitigen Rentnerinnen und Rentner einem Hinzuverdienst nachgeht, sind im Besonderen die Jahrgänge von Bedeutung, die im jeweiligen Berichtsjahr für die jeweilige Rentenzugangsart anspruchsberechtigt geworden sind, da angenommen wird, dass ein großer Hinzuverdienst in den meisten Fällen nahtlos an die Vorbeschäftigung anknüpft. In Tabelle 2-1 ist für die vier Rentenzugangsarten und das jeweilige Beobachtungsjahr abgetragen, welcher Jahrgang der jüngste anspruchsberechtigte Jahrgang ist. Wegen der Anhebung der Regelaltersgrenze stimmen die Geburtsjahrgänge und das Rentenzugangsjahr nicht komplett überein. Es wird deshalb der größte jüngste anspruchsberechtigte Geburtsjahrgang ausgewiesen.

Tabelle 2-1: Größter jüngster anspruchsberechtigter Geburtsjahrgang nach Renteneintrittsjahr und Rentenzugangsart

Die Anzahl der Monate in Klammern gibt an, wie viele Geburtsmonate des jeweiligen Geburtsjahrgangs im Renteneintrittsjahr anspruchsberechtigt sind.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Besonders lang-jährig Versicherte	1954/55 (Je 5 Monate)	1955 (7 Monate)	1956 (9 Monate)	1957 (11 Monate)	1958 (11 Monate)	1959 (9 Monate)	1960 (7 Monate)
Langjährig Versicherte	1955 (11 Monate)	1956 (11 Monate)	1957 (11 Monate)	1958 (11 Monate)	1959 (11 Monate)	1960 (11 Monate)	1961 (11 Monate)
Rente mit Schwerbehinderung	1954/55 (Je 5 Monate)	1955 (7 Monate)	1956 (9 Monate)	1957 (11 Monate)	1958 (11 Monate)	1959 (9 Monate)	1960 (7 Monate)
Frühestmöglich mit Schwerbehinderung	1957 (12 Monate)	1958 (11 Monate)	1959 (9 Monate)	1960 (7 Monate)	1960/61 (Je 5 Monate)	1961 (7 Monate)	1962 (9 Monate)
Regelaltersgrenze	1952 (7 Monate)	1954 (9 Monate)	1954 (9 Monate)	1955 (10 Monate)	1956 (11 Monate)	1957 (12 Monate)	1958 (11 Monate)

Ab dem 2. Kalendertag eines Monats erfolgt der Renteneintritt im Folgemonat. Eine Person, die am 2. Dezember 1955 geboren ist, kann als langjährig Versicherte frühestens zum 1. Januar 2019 in Rente gehen.

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft auf Basis der Deutschen Rentenversicherung, 2026

Für die Beantwortung der zugrundeliegenden Forschungsfrage sind insbesondere die Jahre 2018 und 2019 relevant, die den alten Rechtsstand vor den Hinzuverdienstreformen repräsentieren, sowie die Reformphase mit der Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen in den Jahren 2020 bis 2022 und schließlich die Jahre ab 2023, in denen keine Hinzuverdienstgrenze mehr gegolten hat. Für alle sieben Beobachtungsjahre wurden jeweils die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner differenziert nach Rentenzugangsart – langjährig Versicherte, besonders langjährig Versicherte, Rentnerinnen und Rentner mit Schwerbehinderung sowie Regelaltersrentnerinnen und -rentner – sowohl als Anteil an allen Altersrentenzugängen als auch als Anteil innerhalb der jeweiligen Geburtskohorten (1950 bis 1961) ermittelt. Ergänzend wurden das Renteneintrittsalter, die jeweilige Art des Hinzuverdienstes, die Einkommenshöhe aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung vor Rentenbeginn sowie der Rentenzahlungsbetrag berücksichtigt.

Tabelle 2-2: Beobachtungen in verknüpften Rentenversicherungsdaten, 2018 bis 2024

Altersrentnerinnen und -rentner der Kohorten 1950 bis 1961

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Besonders lang-jährig Versicherte	1.090.772	1.338.860	1.500.482	1.758.264	2.005.841	2.114.151	2.514.643
Langjährig Versicherte	689.597	837.200	992.226	1.160.462	1.338.768	1.538.577	1.748.072
Rente mit Schwerbehinderung	574.250	632.796	685.011	736.787	790.714	849.163	908.714
Regelaltersrente	1.324.662	1.721.989	2.122.628	2.516.680	2.909.942	3.341.624	3.745.653

Quellen: FDZ-RV, 2026 a-c; Institut der deutschen Wirtschaft

Der zeitliche Verlauf dieser Aggregate wurde für den Zeitraum von 2018 bis 2024 sowohl kohortenbezogen als auch für die jeweilige Gruppe der Neurentnerinnen und -rentner im entsprechenden Berichtsjahr analysiert (vgl. Tabelle 2-2 für einen Überblick über die Fallzahlen in den einzelnen Jahren). Durch die Aggregation von Renteninformationen, Hinzuverdienst sowie dem Einkommen vor Renteneintritt nach den vier Leistungsarten – besonders langjährig Versicherte, langjährig Versicherte, mit Schwerbehinderung und Regelaltersrentnerinnen und -rentner – wurden zwei unterschiedliche Aggregationsansätze gewählt, jeweils differenziert nach Geschlecht und Art des Hinzuverdienstes. In der ersten Variante wurden sämtliche Altersrentnerinnen und -rentner dieser vier Leistungsarten in den Berichtsjahren 2018 bis 2024 für die einzelnen Geburtskohorten von 1950 bis 1961 zusammengefasst. Ziel dieses Ansatzes ist es, einen allgemeinen Trend des Hinzuverdienstes neben dem Altersrentenbezug abzubilden.

Im Rahmen der zweiten Aggregationsstrategie wurden alle Neurentnerinnen und -rentner unabhängig von ihrem Geburtsjahr in den betrachteten Rentenzugangsarten innerhalb des jeweiligen Berichtsjahres zusammengeführt. Ziel dieser zweiten Vorgehensweise besteht darin, die Entwicklung des Hinzuverdienstes vor, während und nach den Reformen der Hinzuverdienstregelungen für jene Rentnergruppe zu analysieren, die dem Arbeitsmarkt zeitlich am nächsten steht.

3 Bedeutung des großen Hinzuverdienstes steigt weiter

Um zu betrachten, inwiefern sich der Anteil der großen Hinzuverdiener in den von der Reform betroffenen Rentenzugangsarten über den Beobachtungszeitraum verändert, wird der Anteil an Hinzuverdienern für die drei betroffenen Rentenzugangsgruppen und als viertes die Regelaltersrentner nach Geburtsjahrgängen differenziert betrachtet.

Tabelle 3-1 zeigt, dass über alle Rentenzugangsarten hinweg Rentnerinnen und Rentner häufiger hinzuverdienen, je jünger sie sind. Betrachtet man spiegelbildlich den Anteil der Personen mit Hinzuverdienst pro Geburtsjahrgang über die Zeit, zeigt sich, dass deren Anteil mit der Zeit und somit auch mit zunehmendem Alter abnimmt. Es werden die Geburtsjahrgänge 1952 bis 1961 gezeigt. Der älteste Jahrgang – der Jahrgang 1952 – hat im ersten Beobachtungsjahr 2018 gerade die Regelaltersgrenze erreicht und ist im jüngsten Beobachtungsjahr 2024 72 Jahre alt.

Mit Blick auf den größten jüngsten anspruchsberechtigten Geburtsjahrgang – dargestellt in dunkelrot und Fettdruck – lässt sich für alle Rentenzugangsarten beobachten, dass der Anteil an Hinzuverdienern mit der Zeit zunimmt. Während die Zunahme bei den Regelaltersrentnern recht flach verläuft und höchstens 1 Prozentpunkt pro Jahr zwischen 2018 und 2024 beträgt, lässt sich für die besonders langjährig Versicherten und die Altersrentner mit Schwerbehinderung mit Heraufsetzung der Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2020 eine deutlich stärkere Dynamik beobachten. Die Zunahme beim Anteil der großen Hinzuverdiener beträgt in beiden Gruppen mindestens 2,5 Prozentpunkte pro Jahr.

Tabelle 3-1: Anteil der Personen mit großem Hinzuverdienst nach Geburtsjahrgang und Rentenzugangsart
Altersrentnerinnen und -rentner im jeweiligen Berichtsjahr, 2018 bis 2024

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Besonders langjährig Versicherte							
1952		3,1%	2,6%				
1953	3,6%	4,4%	3,2%				
1954	4,7%	4,6%	4,8%	3,4%			
1955	8,4%	5,9%	5,8%	5,7%	4,0%	3,6%	
1956		10,9%	9,1%	7,5%	7,3%	4,9%	4,1%
1957			12,3%	12,6%	10,0%	9,6%	6,3%
1958					15,2%	14,9%	13,3%
1959						18,1%	20,6%
1960							23,7%
Langjährig Versicherte							
1952	1,7%	1,7%	1,5%	1,3%	1,2%	1,1%	1,0%
1953	1,8%	2,2%	1,7%	1,5%	1,5%	1,3%	1,2%
1954	2,0%	2,3%	2,4%	1,9%	1,8%	1,6%	1,4%

1955	2,7%	2,5%	3,0%	3,1%	2,3%	2,1%	1,8%
1956		3,2%	3,2%	3,5%	3,7%	2,7%	2,3%
1957			4,2%	3,8%	4,1%	4,6%	3,2%
1958				5,2%	4,6%	6,0%	6,2%
1959					6,3%	7,7%	8,2%
1960						11,4%	11,0%
1961							12,8%
Altersrentnerinnen und -rentner mit Schwerbehinderung							
1952	3,5%	3,8%	3,2%				
1953	3,8%	4,2%	3,5%				
1954	4,9%	5,2%	4,7%	3,7%			
1955	4,8%	5,1%	6,2%	5,7%			
1956	5,9%	5,1%	8,4%	7,6%	7,6%		
1957	12,3%	7,2%	7,9%	11,0%	10,1%	10,0%	7,1%
1958			9,9%	9,6%	14,2%	14,4%	13,3%
1959			16,9%	13,3%	12,3%	20,9%	21,1%
1960				19,0%	17,8%	20,4%	25,4%
Regelaltersrentnerinnen und -rentner							
1952	7,6%	6,4%	5,5%	4,5%	4,2%	3,7%	3,4%
1953	7,6%	8,5%	6,9%	5,6%	5,1%	4,6%	4,0%
1954		7,7%	8,5%	6,9%	6,2%	5,5%	4,9%
1955			7,4%	8,8%	7,6%	6,7%	5,9%
1956				7,1%	9,7%	8,5%	7,4%
1957					5,9%	10,7%	9,5%
1958							10,8%

In dunkelrot und im Fettdruck ist der Geburtsjahrgang markiert, welcher im jeweiligen Beobachtungsjahr in der jeweiligen Rentenzugangsart anspruchsberechtigt geworden ist. Bei den Altersrentnerinnen und -rentnern mit Schwerbehinderung ist der Jahrgang hervorgehoben, welcher ohne Abschläge eine Altersrente beziehen kann. Wegen der geringen Fallzahlen pro Jahrgang wird für diese Rentenzugangsart nicht nach mit/ohne Abschläge unterschieden.

Quellen: FDZ-RV, 2026 a-c; Institut der deutschen Wirtschaft

Großer Hinzuverdienst bei Neurentnerinnen und Neurentnern nimmt zu

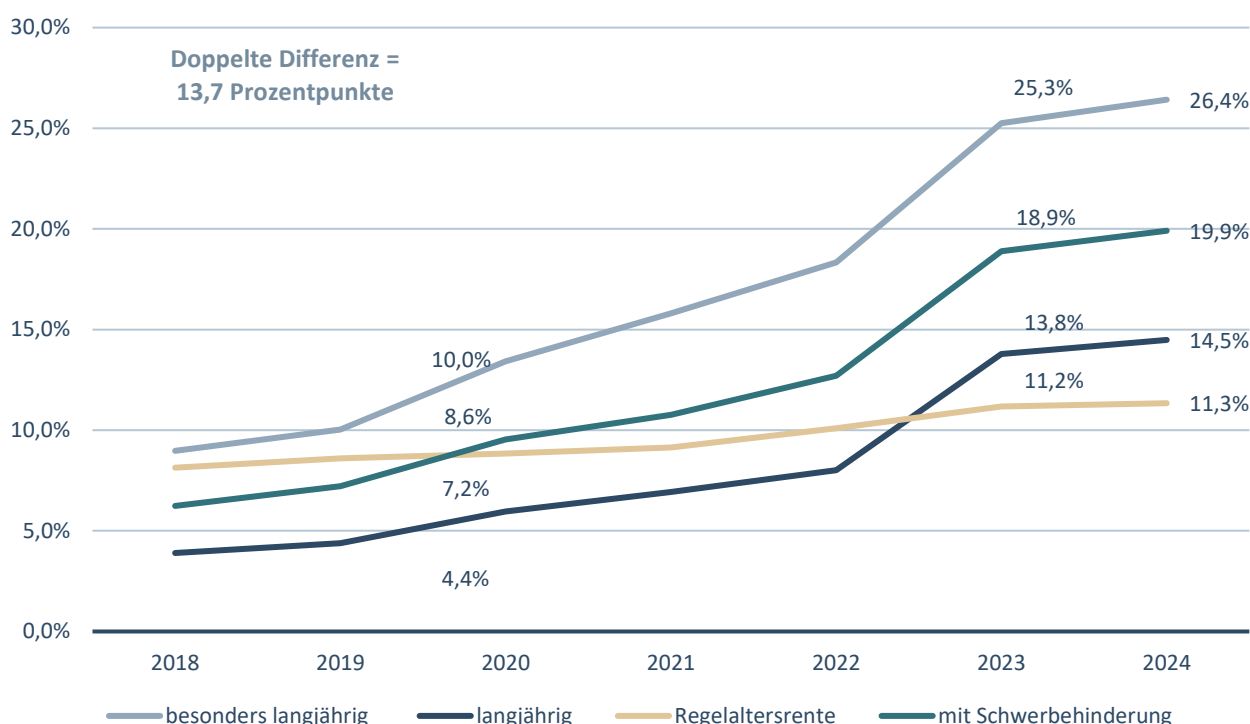
In den folgenden Analysen werden ausschließlich die Neuzugänge beim Rentenbezug im jeweiligen Berichtsjahr betrachtet. In Abbildung 3-2 ist für die vier unterschiedlichen Rentenzugangsarten der Anteil der

Altersrentnerinnen und -rentner abgebildet, welche neben dem Rentenbezug einem großen Hinzuverdienst nachgehen. Wie bereits in Schüler/Seele (2025) gezeigt, steigt der Anteil der hinzuverdienenden Altersrentnerinnen und -rentner seit der Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für die begünstigten Gruppen der besonders langjährig Versicherten, der langjährig Versicherten und der Altersrentnerinnen und -rentner mit Schwerbehinderung stärker an als in der Vergleichsgruppe der Regelaltersrentnerinnen und -rentner. Zwischen 2019 und 2022 steigt der Anteil der besonders langjährig Versicherten mit großem Hinzuverdienst von 10,0 auf 18,3 Prozent. Der Anteil der hinzuverdienenden Rentner mit Schwerbehinderung steigt von 7,2 auf 12,7 Prozent. Bei den langjährig Versicherten lässt sich ein Anstieg von 4,4 auf 8,0 Prozent beobachten. Damit liegt der Anstieg in allen Gruppen mit einem vorzeitigen Rentenbezug höher als in der Vergleichsgruppe der Regelaltersrentnerinnen und -rentner. Diese Gruppe verzeichnet zwischen 2019 und 2022 einen Anstieg von 2,6 Prozentpunkten.

Mit dem kompletten Wegfall der Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2023 kommt es zu einem deutlichen Anstieg des Anteils der vorzeitigen Altersrentnerinnen und -rentner mit großem Hinzuverdienst. Bei den besonders langjährig Versicherten steigt der Anteil um weitere 7 Prozentpunkte auf 25,3 Prozent. Bei den Rentnern mit Schwerbehinderung und den langjährig Versicherten beträgt der Anstieg 6,2 respektive 5,8 Prozent. In der Vergleichsgruppe der Regelaltersrentnerinnen und -rentner bleibt der Anteil mit Hinzuverdienst zwischen 2022 und 2023 nahezu konstant. Er steigt um 0,1 Prozentpunkte. Die etwas höheren Werte bei den Anteilen der Hinzuverdiener im Jahr 2023 im Vergleich zu den ausgewiesenen Werten in Schüler/Seele (2025) gehen auf Nacherfassungen zurück. Dass Beschäftigung nacherfasst wird, muss auch mit Blick auf das jüngste Berichtsjahr 2024 berücksichtigt werden. Für das Jahr 2024 lässt sich in allen drei Gruppen mit vorzeitigem Rentenbezug ein weiterer Anstieg beim Hinzuverdienst betrachten. Der Anstieg ist vergleichbar mit dem Anstieg vor der ersten Anhebung der Hinzuverdienstgrenze. Zur Einordnung ist hier der Vergleich mit den nicht betroffenen Regelaltersrentnerinnen und -rentnern relevant. Diese verzeichnen auch zwischen 2023 und 2024 lediglich einen geringen Zuwachs bei den Hinzuverdienern, sodass sich für die besonders langjährig Versicherten für den Zeitraum zwischen 2019 und 2024 eine doppelte Differenz von 13,7 Prozentpunkten ergibt. Die doppelte Differenz wird ermittelt, indem die prozentuale Veränderung der nicht betroffenen Gruppe im Reformzeitraum von der Veränderung der betroffenen Gruppe – hier exemplarisch für die besonders langjährig Versicherten – subtrahiert wird.

Abbildung 3-2: Großer Hinzuverdienst legt auch 2024 weiter zu

Neurentnerinnen und -rentner (insgesamt) im jeweiligen Berichtsjahr, 2018 bis 2024



Quellen: FDZ-RV, 2026 a-c; Institut der deutschen Wirtschaft

Großer Hinzuverdienst – Differenzierung nach Geschlecht

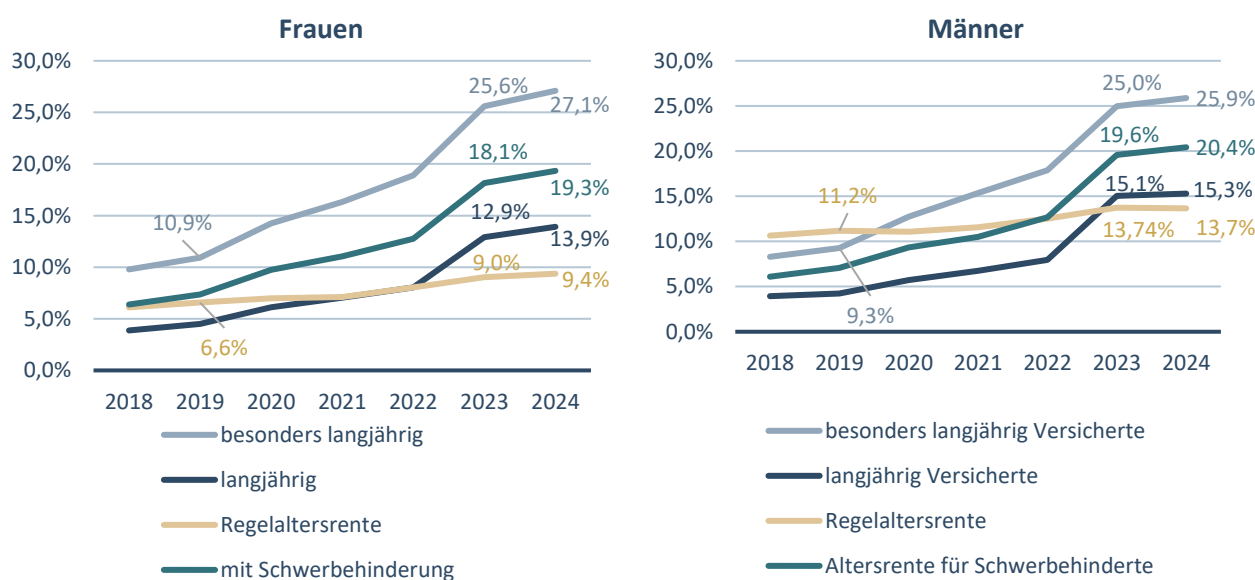
Im Folgenden wird die Entwicklung differenziert für Frauen und Männer betrachtet (vgl. Abbildung 3-3). Der Anteil an Frauen in der jeweiligen Rentenzugangsart bleibt in den vier betrachteten Gruppen über den Zeitraum 2018 bis 2024 mit kleinen Schwankungen stabil. Bei den besonders langjährig Versicherten machen Frauen im Jahr 2024 44 Prozent der Neuzugänge aus. Bei den langjährig Versicherten liegt der Anteil an Frauen über dem der Männer. 2024 waren 59 Prozent der langjährig Versicherten weiblich. Bei den Personen, die aufgrund einer Schwerbehinderung vorzeitig in Rente gehen, sind knapp die Hälfte weiblich. Frauen machten im Jahr 2024 54 Prozent der Personen aus, die zur Regelaltersgrenze in Rente gingen. Im Zeitraum vor den Reformen der Hinzuverdienstgrenze steigt der Anteil der großen Hinzuverdienern bei Männern und Frauen mit vergleichbarer Dynamik. Lediglich bei den langjährig Versicherten ist bei den Frauen eine leicht höhere Dynamik zu beobachten als bei den Männern. Während die Zunahme des Anteils der großen Hinzuverdiener in der Phase der Anhebung der Hinzuverdienstgrenze zwischen 2020 und 2022 sich in allen drei Zugangsarten für Männer und Frauen mit ähnlich hoher Dynamik entwickelt, reagieren Frauen aller Rentenzugangsarten etwas weniger stark auf den kompletten Wegfall der Hinzuverdienstgrenze. Im Besonderen langjährig versicherte Frauen verzeichnen zwischen 2022 und 2023 eine 2 Prozentpunkte niedrigere Dynamik als langjährig versicherte Männer. Bei den Altersrentnerinnen mit Schwerbehinderung liegt die Dynamik um 1,5 Prozentpunkte niedriger. Zwischen 2023 und 2024 steigt der Anteil der großen Hinzuverdiener bei den besonders langjährig versicherten und langjährig versicherten Männern sowie den Altersrentnern mit Schwerbehinderung mit vergleichbarer Dynamik wie vor den Reformen. Zu beachten ist, dass der Anteil der hinzuverdienenden Regelaltersrentner zwischen 2023 und 2024 mit 0,04 Prozentpunkten marginal rückläufig ist, mit der Unsicherheit von Beschäftigungsnachmeldungen für das jüngste Berichtsjahr. Der Anstieg bei den

Hinzuverdienerinnen in allen drei begünstigten Rentenzugangsarten liegt leicht über dem Anstieg, der zwischen 2018 und 2019 und somit vor den Reformen zu beobachten ist. Bei den hinzuverdienenden Regelaltersrentnerinnen ist zwischen 2023 und 2024 nur ein leichter Zuwachs von 0,3 Prozent zu beobachten. Die weiterhin leicht höhere Dynamik bei den Frauen im Vergleich zum Zeitraum vor den Reformen erlaubt die Vermutung, dass Frauen verzögert auf den Wegfall der Hinzuverdienstgrenze reagieren.

Bei den Ergebnissen für 2024 bleibt für beide Geschlechter zu beachten, dass diese nicht abschließend sind, da Nachmeldungen noch nicht berücksichtigt sind. Die Eintrübung des Arbeitsmarktes scheint eher bei den Regelaltersrentnerinnen und -rentnern niederschlagen. Vor diesem Hintergrund ist auch die weiterhin positive Dynamik in allen drei begünstigten Gruppen einzuordnen.

Abbildung 3-3: Differenzierung nach Geschlecht. Anteil der Altersrentnerinnen und -rentner mit großem Hinzuverdienst

Neurentnerinnen und Neurentner im jeweiligen Berichtsjahr, 2018 bis 2024



Quellen: FDZ-RV, 2026 a-c; Institut der deutschen Wirtschaft

Zwischenfazit

Trotz der Eintrübung des Arbeitsmarktes bleibt der Anteil der großen Hinzuverdienerinnen und Hinzuverdiener in allen drei begünstigten Rentenzugangsarten 2024 auf hohem Niveau und steigt sogar weiter leicht an. In der Vergleichsgruppe der Regelaltersrentnerinnen und -rentner lässt sich zwischen 2023 und 2024 fast kein Zuwachs beim großen Hinzuverdienst beobachten.

4 Verdrängen die Reformen den geringfügigen Hinzuverdienst?

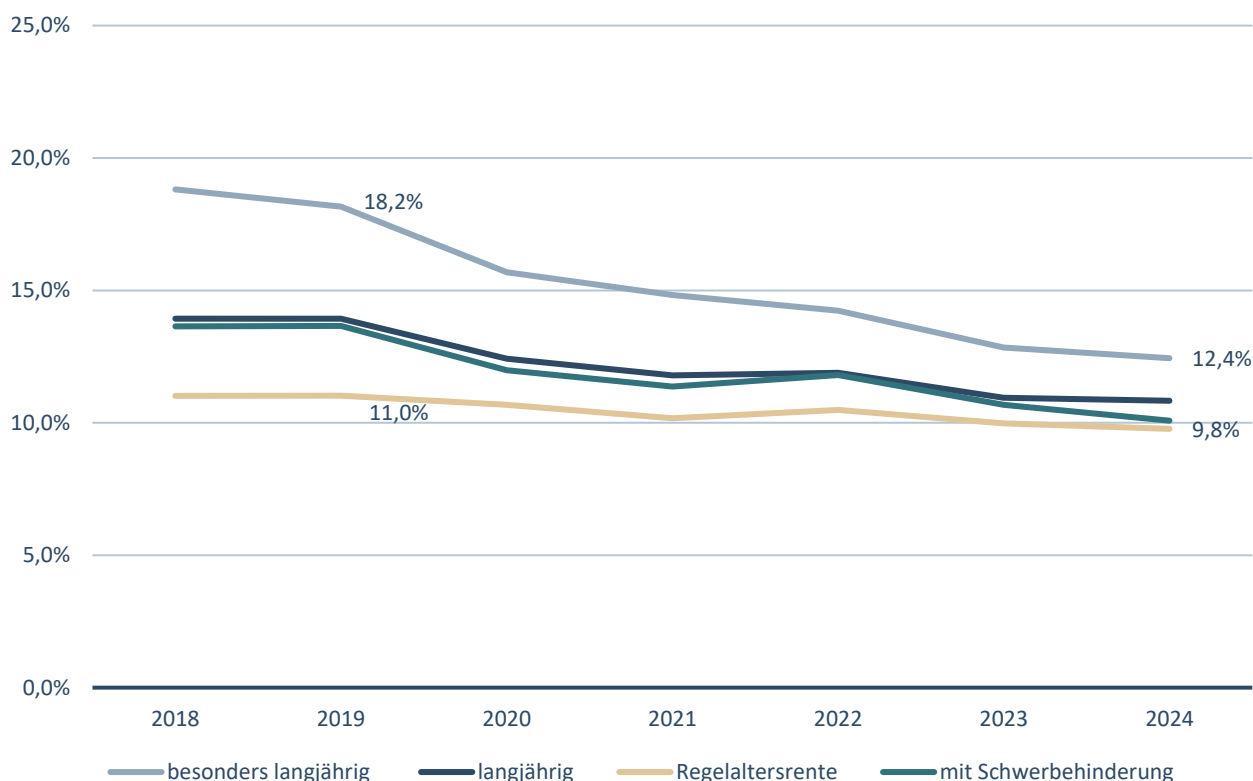
Der Anstieg des Anteils des großen Hinzuverdienstes allein erlaubt für sich genommen noch keine Ableitungen bezüglich des Beschäftigungseffekts. Vielmehr muss betrachtet werden, wie sich der Anteil der Altersrentnerinnen und -rentner mit geringfügiger Beschäftigung parallel entwickelt hat. Dabei können mehrere Faktoren die Anreize für Altersrentner mit geringfügiger Beschäftigung im Laufe des Beobachtungszeitraums reduziert haben. Erstens machen die Mindestloohnerhöhungen bei gleichzeitiger Anhebung der Gleitzone für Midi-Jobs die geringfügige Beschäftigung für Arbeitnehmer unattraktiver. Zweitens lohnt sich seit den Reformen der Hinzuverdienstgrenze ein großer Hinzuverdienst parallel zum Altersrentenbezug aus Arbeitnehmersicht finanziell mehr als noch 2019. Drittens könnten die Betriebe in der sich eintrübenden Arbeitsmarktlage weniger Personen geringfügig beschäftigen, unter anderem auch weil die Arbeitgeberbeiträge für Mini-Jobber höher sind als für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, einschließlich Midi-Jobber (Schäfer, 2023). Die Bereitschaft von Unternehmen ältere Arbeitnehmer parallel zum Altersrentenbezug weiter zu beschäftigen, könnte aufgrund der Arbeitsmarktlage seit 2024 im Allgemeinen gesunken sein, weshalb ein Abgleich der Entwicklung der großen Hinzuverdiener mit den geringfügig Beschäftigten von besonderem Interesse ist.

Vor der Midi-Job-Reform im Jahr 2019 führten reduzierte Beiträge bei Einkommen bis 850 Euro zu geringeren Rentenansprüchen. Seit 2019 erwerben Arbeitnehmer im Übergangsbereich bis 1.300 Euro die volle Rentenanwartschaft entsprechend ihres Einkommens, obwohl sie weniger in die Rentenkasse einzahlen müssen. Seit der Mindestloohnerhöhung 2022 wurde die Midi-Job-Grenze auf 1.600 Euro angehoben und steigt seitdem dynamisch mit jedem Mindestlohnschritt. Im Ergebnis haben die Arbeitnehmer in der Gleitzone einen reduzierten Beitragsanteil etwa zur gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen, der bei einem Arbeitsentgelt in Höhe der unteren Entgeltgrenze des Übergangsbereichs 0 Prozent beträgt und mit zunehmendem Arbeitsentgelt gleitend steigt bis er bei einem Arbeitsentgelt von aktuell 2.000,00 Euro seine reguläre Höhe von derzeit 9,3 Prozent erreicht. Diese Regelung macht es gerade für Teilzeitkräfte zunehmend attraktiv, parallel zum Altersrentenbezug sozialversicherungspflichtig hinzuzuverdienen. Es könnte sogar attraktiv sein, ehemals geringfügige Beschäftigung bei geringfügig erhöhtem Arbeitsvolumen nach einem Mindestlohnschritt als Midi-Job fortzuführen.

Abbildung 4-1 zeigt die Anteile der Altersrentnerinnen und -rentner im geringfügigen Hinzuverdienst unterschieden nach den drei durch die Hinzuverdienstreformen begünstigten Rentenzugangsarten im Vergleich zu den Regelaltersrentnerinnen und -rentnern. Alle vier Rentnergruppen arbeiten 2024 seltener im geringfügigen Hinzuverdienst als 2018 und 2019. Die Regelaltersrentnerinnen und -rentner hatten zuletzt einen fast konstanten Anteil im geringfügigen Hinzuverdienst. Für sie könnten die Midi-Jobreformen, die Mindestlohnschritte sowie die abkühlende Arbeitsnachfrage eine gewisse Rolle spielen. Da sie aber nicht von den Hinzuverdienstreformen begünstigt sind, liegt der Schluss nahe, dass die konjunkturelle Lage auf dem Arbeitsmarkt die Beschäftigungschancen für Regelaltersrentnerinnen und -rentner zumindest nicht verschlechtert hat. Für die drei Altersrentnergruppen, die durch die Hinzuverdienstreformen begünstigt wurden, sinkt der Anteil mit geringfügigem Hinzuverdienst deutlich dynamischer als bei den Regelaltersrentnerinnen und Regelaltersrentnern. Bei den drei begünstigten Altersrentenarten – (besonders) langjährig Versicherte sowie mit Schwerbehinderung – ist eine deutlich negative Tendenz bei den Anteilen in geringfügiger Beschäftigung mit den drei Hinzuverdienstreformschritten zu beobachten. Mit der Entwicklung der großen Hinzuverdienstanteile im Hintergrund, scheint zumindest ein teilweiser Verdrängungseffekt durch den großen auf den geringfügigen Hinzuverdienst bedeutend.

Abbildung 4-1: Anteil der Altersrentner mit geringfügigem Hinzuverdienst

Neurentnerinnen und -rentner (insgesamt) im jeweiligen Berichtsjahr, 2018 bis 2024



Quellen: FDZ RV, 2025 a-c; Institut der deutschen Wirtschaft

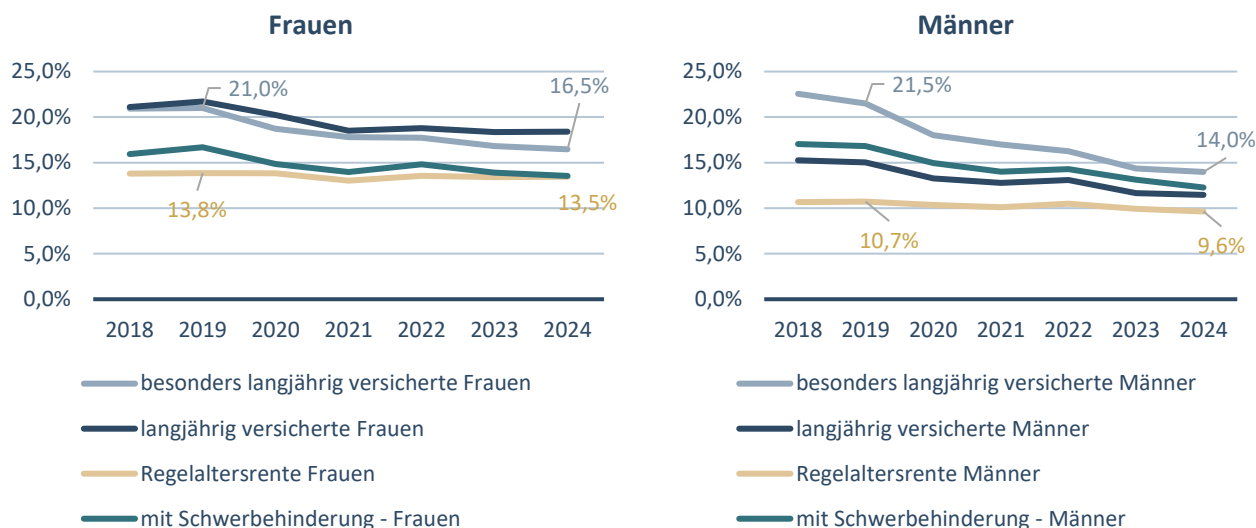
Geringfügige Beschäftigung – Differenzierung nach Geschlecht

Abbildung 4-2 stellt dar, wie sich der Anteil von Männern und Frauen im geringfügigen Hinzuverdienst im Zeitverlauf entwickelt. Bei den Frauen zeigt sich die negative Tendenz weniger dynamisch als bei den Männern. Besonders langjährig versicherte Männer üben 2019 häufiger einen geringfügigen Hinzuverdienst aus als die besonders langjährig versicherten Frauen. Im Jahr 2024 weisen Frauen aller vier Rentenzugangsarten höhere Anteile im geringfügigen Hinzuverdienst auf als die Männer der jeweiligen Rentenzugangsart.

Mit Blick auf die Entwicklung der großen Hinzuverdienstanteile in Abbildung 3-3 wird klar, dass 2019 von den Hinzuverdienerinnen insgesamt zwei von drei besonders langjährig versicherten Frauen geringfügig arbeiten. Bis 2024 kehrt sich das Verhältnis von großen Hinzuverdienerinnen zu geringfügigen fast vollständig, da 62 Prozent der arbeitenden besonders langjährig versicherten Frauen einen großen Hinzuverdienst haben. Nur die langjährig versicherten Frauen sowie die Regelaltersrentnerinnen arbeiten 2024 weiterhin häufiger in geringfügiger Beschäftigung als im großen Hinzuverdienst. Bei den männlichen Altersrentnern aller vier Rentenarten überkompensiert der Anteilsanstieg im großen Hinzuverdienst den Anteilsrückgang in geringfügiger Beschäftigung deutlich, was eine Verdrängung des geringfügigen Hinzuverdienstes durch den großen Hinzuverdienst insbesondere für Männer verdeutlicht.

Abbildung 4-2: Differenzierung nach Geschlecht. Anteil der Altersrentnerinnen und -rentner mit geringfügigem Hinzuverdienst

Neurentnerinnen und -rentner im jeweiligen Berichtsjahr, 2018 bis 2024



Quellen: FDZ RV, 2025 a-c; Institut der deutschen Wirtschaft

Zwischenfazit

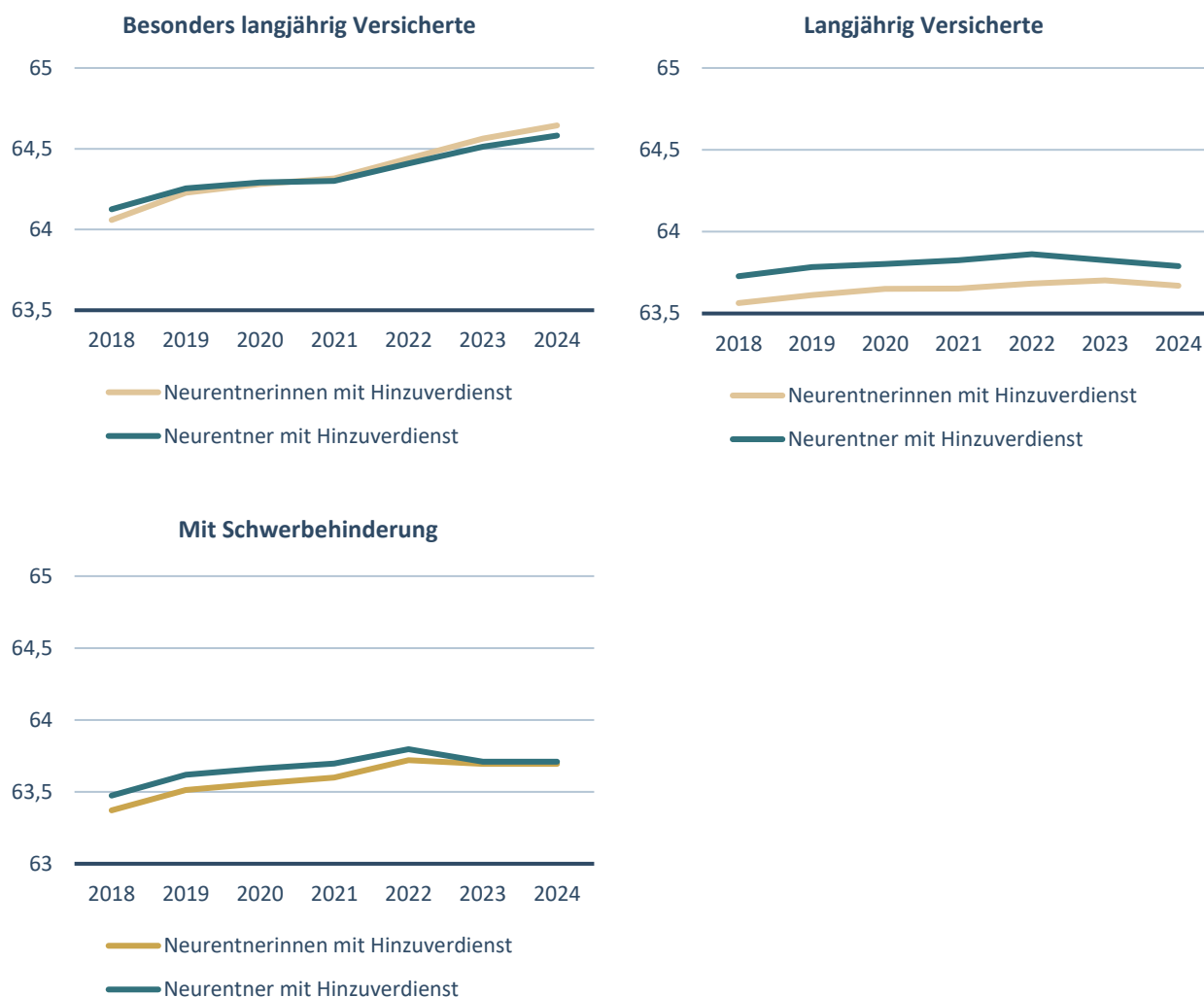
Der Anteil der geringfügig hinzuverdienenden Altersrentner ist rückläufig. Der Rückgang zeigt sich dabei weniger dynamisch bei den Frauen im Vergleich zu den Männern sowie bei den Regelaltersrentnerinnen und -rentnern gegenüber den begünstigten vorzeitigen Altersrentnergruppen. Der Anstieg der großen Hinzuverdienstanteile ist dynamischer als der Rückgang der geringfügigen Hinzuverdienstanteile. Somit kann von einem gewissen Verdrängungseffekt ausgegangen werden.

5 Vorgezogener Renteneintritt und höherer Hinzuverdienst?

Neben der Frage, wie viele Personen die Möglichkeit nutzen, neben dem Bezug einer vorgezogenen Altersrente einem großen Hinzuverdienst nachzugehen, stellt sich die Frage, ob diese Personen ihren Rentenbezug vorziehen. Um dieser Frage nachzugehen, wird die Entwicklung des durchschnittlichen Zugangsalters in der jeweiligen Rentenzugangsart für Personen mit großem Hinzuverdienst betrachtet. In Schüler/Seele (2025) ist gezeigt worden, dass das durchschnittliche Zugangsalter für alle Neurentnerinnen und -rentner in den jeweiligen Rentenzugangsgruppen mit der Anhebung der Regelaltersgrenze steigt. Es wird hier davon ausgegangen, dass sich diese Entwicklung auch für 2024 fortsetzt. Im Folgenden wird ausschließlich die Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzugangsalters für die Neurentnerinnen und -rentner in den von der Reform der Hinzuverdienstgrenze begünstigten Rentenzugangsarten betrachtet (vgl. Abbildung 5-1). Das durchschnittliche Rentenzugangsalter für langjährig versicherte Männer sinkt seit 2022 und somit mit dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenze. Während das Zugangsalter 2022 noch bei 63,9 Jahren lag, ist es bis zum Jahr 2024 auf 63,8 Jahre gesunken – ein Rückgang um fast einen Monat. Bei den langjährig versicherten Frauen kommt es zwischen 2023 und 2024 zu einem leichten Rückgang des durchschnittlichen Rentenzugangsalters. Durch die Anhebung der Regelaltersgrenze wird ein früherer Renteneintritt immer teurer, sodass dieser Befund im ersten Moment überrascht. § 187a SGB VI ermöglicht allerdings, Rentenabschläge mit Sonderzahlungen auszugleichen. Im Besonderen bei Personen, die eine hohe Lebenserwartung erwarten, kann das Kalkül sein, durch einen frühen Rentenbezug und parallelem Hinzuverdienst zur Rente, Einkommen zu maximieren. Auch bei den Altersrentnerinnen und -rentnern mit Schwerbehinderung kommt es zu einem Rückgang beim durchschnittlichen Rentenzugangsalter im Jahr 2023. Bei den Männern ist ein Rückgang von einem Monat zu beobachten, bei den Frauen fällt der Rückgang deutlich moderater aus. Zwischen 2023 und 2024 verharret das Rentenzugangsalter sowohl für schwerbehinderte Männer als auch für schwerbehinderte Frauen bei 63,7 Jahren. Bei den besonders langjährig Versicherten kommt es zwar nicht zu einem Rückgang beim durchschnittlichen Rentenzugangsalter, der Anstieg bei den großen Hinzuverdienerinnen und Hinzuverdienern verläuft im Vergleich zu allen Neurentnerinnen und -rentnern jedoch flacher (vgl. hierzu den Trend der Neurentnerinnen und -rentner in Schüler/Seele, 2025).

Abbildung 5-1: Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzugangsalters von (besonders) langjährig Versicherten und Altersrentnerinnen und -rentner mit Schwerbehinderung

Neurentnerinnen und -rentner im jeweiligen Berichtsjahr, 2018 bis 2024



Quellen: FDZ-RV, 2026 a-c; Institut der deutschen Wirtschaft

Begünstigte Altersrentner erhöhen nach den Reformen ihren Hinzuverdienst

Zum Schluss werden die jährlichen großen Hinzuverdienste von den durch die Hinzuverdienstreformen begünstigten Altersrentnergruppen – also besonders langjährig Versicherte, langjährig Versicherte sowie Altersrentner mit Schwerbehinderung – mit denen der Vergleichsgruppe bestehend aus Regelaltersrentnern, jeweils als Neurentner im jeweiligen Berichtsjahr verglichen. Dafür werden die großen Hinzuverdienste der Neurentner von jeweils einer begünstigten Gruppe im Vergleich zu den großen Hinzuverdiensten der Regelaltersrentner im Querschnitt für jedes Berichtsjahr 2018 bis 2024 einzeln in jeweils einer linearen Schätzung regressiert.

Tabelle 5-1 zeigt demnach 21 lineare Regressionsschätzungen für die Verdienstunterschiede – für drei begünstigte Rentnergruppen jeweils im Vergleich zu den Regelaltersrentnern für die Jahre 2018 bis 2024. Für die besonders langjährig Versicherten lagen die großen Hinzuverdienste in den Jahren 2018 und 2019 und somit vor den Reformen um etwa 50 Prozent niedriger als die der Regelaltersrentner. Ab 2021 dreht sich

dieses Verhältnis mit Anhebung der Hinzuverdienstgrenze um. Im Jahr 2020 ist der Koeffizient für die besonders langjährig Versicherten noch nahe 0 und nicht signifikant. 2023 erzielten besonders langjährig Versicherte im Vergleich zu den Regelaltersrentnern im Durchschnitt einen um 10 Prozent höheren Hinzuverdienst. 2024 lag der Hinzuverdienst von besonders langjährig Versicherten um ein Viertel höher als der der Regelaltersrentner.

Tabelle 5-1: Unterschied der Hinzuverdiensthöhe von begünstigten Altersrentnern zu Regelaltersrentnern

OLS-Regression. Die abhängige Variable ist der logarithmierte jährliche Hinzuverdienst der jeweiligen Rentenzugangsart. Die Erhebung umfasst Neurentnerinnen und -rentner mit Regelaltersrente im Vergleich zu besonders langjährig Versicherten, langjährig Versicherten oder Altersrentnern mit Schwerbehinderung.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Besonders langjährig Versicherte							
Besonders langjährig Versicherte	-0,539***	-0,554***	0,011	0,159***	0,107***	0,109***	0,232***
Weiblich	-0,305***	-0,312***	-0,347***	-0,350***	-0,347***	-0,447***	-0,369***
Langjährig Versicherte							
Langjährig Versicherte	-0,928***	-0,886***	-0,433***	-0,330***	-0,351***	-0,203***	0,008
Weiblich	-0,350***	-0,371***	-0,370***	-0,361***	-0,367***	-0,508***	-0,425***
Altersrentnerinnen und -rentner mit Schwerbehinderung (SB)							
Mit SB	-0,536***	-0,519***	-0,123***	-0,101***	-0,097***	0,012	0,183***
Weiblich	-0,347***	-0,350***	-0,356***	-0,349***	-0,339***	-0,417***	-0,369***

Signifikant auf dem *10-, **5-, ***1-Prozent-Niveau.

Quellen: FDZ-RV, 2026 a-c; Institut der deutschen Wirtschaft

Die langjährig Versicherten scheinen verzögert auf die Hinzuverdienstreformen zu reagieren. Sie verdienen in den zwei Pre-Reform-Jahren rund 90 Prozent weniger als die Regelaltersrentner. Nach den Hinzuverdienstreformen schrumpft der Verdienstunterschied zwischen langjährig Versicherten und Regelaltersrentnern auf 43 Prozent im Jahr 2020 und weiter auf 20 Prozent im Jahr 2023. Im zweiten Jahr des unbegrenzten Hinzuverdienstes (2024) ist kein signifikanter Verdienstunterschied zwischen den beiden Rentnergruppen mehr feststellbar.

Die Altersrentner mit Schwerbehinderung verdienen im Jahr 2019 54 Prozent weniger als die Regelaltersrentner. Dieser Verdienstunterschied reduziert sich bis 2022 auf 10 Prozent, bis im Jahr 2023 kein signifikanter Verdienstunterschied zwischen Altersrentnern mit Schwerbehinderung mehr feststellbar ist. 2024 kehrt sich das Vorzeichen um und die Altersrentner mit Schwerbehinderung verdienen 18 Prozent mehr als die Regelaltersrentner.

Zwischenfazit

Das durchschnittliche Rentenzugangsalter für langjährig Versicherte und Altersrentner mit Schwerbehinderung ist seit Wegfall der Hinzuverdienstgrenze gesunken. Der Wegfall der Hinzuverdienstgrenze unterminiert damit das mit der Anhebung der Regelaltersgrenze verbundene Ziel, das durchschnittliche

Rentenzugangsalter für alle Rentenzugänge zu erhöhen. Die Unterschiede der Verdiensthöhe von Regelaltersrentnern im Vergleich zu vorzeitigen Altersrentnern waren vor den Reformen der Hinzuverdienstgrenze groß. (Besonders) langjährig Versicherte verdienten beispielsweise (50) 90 Prozent weniger als Regelaltersrentner. Im Jahr 2024 verdienen langjährig Versicherte auf einem vergleichbaren Niveau wie die Regelaltersrentner. Besonders langjährig Versicherten verdienen sogar 24 Prozent mehr. Damit scheinen die Hinzuverdienstreformen Einfluss auf das Verhalten im Renteneintritt sowie die Erwerbstätigkeit zu haben.

6 Implikationen und weiterer Forschungsbedarf

Die Auswertung der verknüpften Daten des Rentenversicherungsbestands und der aktiv Versicherten im Zeitraum 2018 bis 2024 mit dem Ziel, Verhaltensanpassungen seit Heraufsetzung und Wegfall der Hinzuverdienstgrenze zu beobachten, zeigt, dass der Anteil der vorzeitigen Rentner mit großem Hinzuverdienst auch 2024 trotz Eintrübung des Arbeitsmarktes weiter steigt. Zwar schwächt sich die Dynamik im Vergleich zum Anstieg zwischen 2022 und 2023 ab, trotzdem ist der Anstieg bei den vorzeitigen Rentnern weiterhin stärker als bei den Regelaltersrentnern. Wegen der Nachmeldungen von Beschäftigung ist davon auszugehen, dass die am aktuellen Rand für 2024 ausgewiesenen Werte noch untererfasst sind. Langjährig Versicherte und Altersrentnerinnen und -rentner mit Schwerbehinderung gehen seit dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenze im Durchschnitt früher in Rente. Das unterminiert das mit der Anhebung der Regelaltersgrenze verbundene Ziel, die effektive Lebensarbeitszeit zu erhöhen. Zudem entscheidet sich seit 2020 ein höherer Anteil an Personen für einen vorzeitigen Renteneintritt mit Abschlägen. Der vorgezogene Rentenbezug belastet die gesetzliche Rentenversicherung ausgabenseitig.

Aus den bisherigen Ergebnissen zu den Reformen der Hinzuverdienstgrenze ergibt sich eine Reihe weiterer Forschungsfragen:

- Wie wirkt sich die Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze auf das Arbeitsangebot aus?
 - Bleibt der Hinzuverdienst im Vergleich zum Verdienst vor Rente gleich hoch?
 - Arbeiten Altersrentner im großen Hinzuverdienst bis zur Regelaltersrente oder darüber hinaus?
- Wie groß ist der Anteil der hinzuverdienenden Altersrentnerinnen und -rentner an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten dieser Altersgruppe?
- Gibt es einen empirischen Zusammenhang zwischen der Beschäftigungsentwicklung der jeweiligen Berufsgruppe und der Altersstruktur – gemessen am Anteil der Über-55-Jährigen einer Berufsgruppe – und der Wahrscheinlichkeit im großen Hinzuverdienst zu arbeiten?
- Verlängert sich durch die Möglichkeit des großen Hinzuverdienstes die Dauer im vorzeitigen Altersrentenbezug?

Um diese Fragen zu beantworten, sollen die Daten des Rentenbestands und der aktiv Versicherten auch für das Jahr 2025 verknüpft und anhand der Forschungsfragen ausgewertet werden.

Abstract

Abolition of the Additional Earnings Limit – How Has Retirement Behavior Changed?

The ageing population in Germany is increasing pressure on the social insurance systems and will (in the future) exacerbate the shortage of skilled labour. To extend working lives, financial incentives have been created in recent years, in particular through the abolition of earnings limits for early retirees and, since 2026, through tax advantages for employment beyond the statutory retirement age under the so-called “active pension” (*Aktivrente*).

Historically, additional earnings alongside early retirement were strictly limited, to €6,300 per year until the earnings limit was raised in 2020. As a result, many retirees who took early retirement opted for marginal employment up to 2020. After the earnings limit was increased twice in 2020 and again in 2021, it was completely abolished at the beginning of 2023. Since then, early retirees have been able to earn unlimited additional income without it being offset against their pension. As a result of these reforms, the previous principle that pensions replace earned income has effectively been abolished, since it is now possible to receive both unlimited income and a full pension simultaneously.

Since the complete removal of the earnings limit in 2023, the number of early retirees with so-called “high additional earnings,” i.e. earnings exceeding the former limit, has increased. At the same time, however, the labour market has deteriorated since 2023 due to cyclical factors, which may also reduce employment opportunities for older workers, particularly for retirees who already receive pension income.

An analysis of German Pension Insurance full-sample data for the years 2018 to 2024 shows that the share of early retirees with high additional earnings continued to rise in 2024 despite the deterioration in the labour market. Although the pace of growth has slowed compared with the increase between 2022 and 2023, it remains stronger among early retirees than among retirees at the statutory retirement age. Due to delayed employment reporting, it can be assumed that the figures reported for 2024 are still somewhat underestimated.

Persons with long contribution histories and retirees with severe disabilities have, on average, been retiring earlier since the abolition of the earnings limit. Moreover, they now earn income comparable to those who retired at the statutory retirement age. This undermines the objective associated with raising the statutory retirement age, namely increasing the effective working life. In addition, since 2020 a higher proportion of individuals has opted for early retirement with benefit reductions. Early retirement thus increases expenditure pressure on the statutory pension insurance system.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Größter jüngster anspruchsberechtigter Geburtsjahrgang nach Renteneintrittsjahr und Rentenzugangsart.....	10
Tabelle 2-2: Beobachtungen in verknüpften Rentenversicherungsdaten, 2018 bis 2024	11
Tabelle 3-1: Anteil der Personen mit großem Hinzuverdienst nach Geburtsjahrgang und Rentenzugangsart.....	12
Tabelle 5-1: Unterschied der Hinzuverdiensthöhe von begünstigten Altersrentnern zu Regelaltersrentnern.....	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Rentenzugänge nach Rentenart	9
Abbildung 3-2: Großer Hinzuverdienst legt auch 2024 weiter zu	15
Abbildung 3-3: Differenzierung nach Geschlecht. Anteil der Altersrentnerinnen und -rentner mit großem Hinzuverdienst	16
Abbildung 4-1: Anteil der Altersrentner mit geringfügigem Hinzuverdienst	18
Abbildung 4-2: Differenzierung nach Geschlecht. Anteil der Altersrentnerinnen und -rentner mit geringfügigem Hinzuverdienst	19
Abbildung 5-1: Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzugangsalters von (besonders) langjährig Versicherten und Altersrentnerinnen und -rentner mit Schwerbehinderung	21

Literatur

Deschermeier, Philipp / Schäfer, Holger, 2026, Die Babyboomer erreichen das Rentenalter, IW-Kurzbericht, Nr. 39, Köln / Berlin

Deutsche Rentenversicherung, 2025, Rentenversicherung in Zeitreihen, Band 31, Berlin

Deutsche Rentenversicherung, 2026, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Services/Online-Rechner/RentenbeginnUndHoeihenRechner/rentenbeginnrechner_node [Zugriff: 2.6.2026]

FDZ-RV a – Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung, 2026, Aktiv Versicherte 2018-2024 OSV.AKVS.2018-2024 (On-Site-Version 1.0)

FDZ-RV b – Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung, 2026, Rentenbestand 2018-2024 OSV.RTBN.2018-2024 (On-Site-Version 1.0)

FDZ-RV c – Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung, 2026, Rentenzugänge 2011-2024 OSV.RTZN.2018-2024 (On-Site-Version 1.0)

Meyer, Iris / Walprecht, Sylvana / Petersen, Malte / Kühnhenrich, Daniel, 2022, Wie wirksam ist das Flexirentengesetz bisher? Ein Kooperationsprojekt zur Gesetzesevaluierung, Statistisches Bundesamt (destatis) WISTA, Wiesbaden

Pimpertz, Jochen, 2023, „Versicherungsmathematisch faire“ Abschläge bei vorgezogenem Rentenbezug – eine systematische Betrachtung der Budget-, Belastungs- und Anreizneutralität, in: IW-Trends, 49. Jg., Nr. 4, S. 85-105

Schüler, Ruth Maria / Seele, Stefanie, 2025, Heraufsetzung und Wegfall der Hinzuverdienstgrenze. Wie hat sich das Renteneintrittsverhalten verändert?, IW-Report, Nr. 25, Köln

Schäfer, Holger, 2023, Arbeitszeitpotenziale bei geringfügig Beschäftigten, IW-Kurzbericht, Nr. 60, Köln

Seele, Stefanie / Engel, Henrik, 2026, Deutscher Arbeitsmarkt im Leerlauf, IW-Kurzbericht, Nr. 35, Berlin

Stettes, Oliver, 2023, Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen, <https://difis.org/blog/wegfall-der-hinzuverdienst--grenzen-58> [Zugriff: 18.06.2026]